

kein Beginn, sondern eine Fortsetzung — wenn auch besonders gelenkt —, und er endet nicht mit der Entlassung, sondern muß — soll die im Strafvollzug begonnene Entwicklung weiter erfolgreich sein und bleiben — nach der Entlassung in der Gesellschaft zielstrebig fortgesetzt werden.

Ein unumstößliches Prinzip in der Durchführung des Strafvollzugs besteht darin, die Gesetzlichkeit streng einzuhalten, Menschenwürde und Persönlichkeit des Verurteilten zu achten und seine Rechte zu wahren.

Es dürfen dem Strafgefangenen keine außerhalb des Strafzwecks liegenden Einschränkungen auferlegt werden. Die ständige Beobachtung und Beurteilung seines Verhaltens muß objektiv erfolgen, so daß jegliche subjektivistischen Einflüsse auf die Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe ausgeschlossen werden. Der im Strafvollzug befindliche Verurteilte ist nicht rechtlos. Sowohl die Verfassung als auch die anderen Rechtsnormen unseres Staates garantieren ihm — unter Beachtung der sich mit der Verurteilung ergebenden vorübergehenden Einschränkung seiner staatsbürgerlichen Rechte, wie z. B. freie Arbeitsplatzwahl, Wahrung des Briefgeheimnisses u. ä. — die Wahrung der Rechte, die in der Strafvollzugsordnung und in den ergänzenden Weisungen konkret festgelegt sind.

Es erscheint aber notwendig, dabei auf einen Faktor hinzuweisen, dessen Bedeutung sowohl im Strafvollzug als auch bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht unterschätzt werden darf. Die Rechte der Bürger und damit auch der Strafgefangenen, ganz gleich welcher Art und welchen Inhalts sie sind, bedeuten Pflichten für die staatlichen Organe, die sie in ihrer praktischen Arbeit ständig vor Augen haben und beachten müssen. Für den Strafvollzug ergibt sich z. B. daraus die konkrete Aufgabe, das Recht der Strafgefangenen auf menschenwürdige Unterbringung und Behandlung, auf ausreichende Verpflegung, entsprechende Bekleidung, Gesundheits- und Arbeitsschutz, Verbindung zu den Angehörigen — um nur einige zu nennen — ständig und umfassend zu gewährleisten. Bei der Betrachtung der Pflichten der Strafvollzugsorgane, die sie auf Grund der staatspolitischen Funktion gegenüber den Strafgefangenen (und damit auch gegenüber unserem Staat und unserer Gesellschaft) zu erfüllen haben, steht die Umerziehung im Vordergrund, die mit dem Strafverfahren eingeleitet wurde. Diese Umerziehung der Strafgefangenen ist durch geeignete Maßnahmen, wie Anwendung sozialistischer Formen der Arbeit, Beachtung des Prinzips der materiellen Interessiertheit, Qualifizierung, politisch-kulturelle Einwirkung und sinnvolle Anwendung von Lob und Tadel, zu fördern.

Eine besondere Rolle spielt dabei auch die richtige Anwendung der bedingten Strafaussetzung nach § 346 StPO i. d. F. des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963 (GBl. I S. 65), wenn unter Berücksichtigung der Umstände der Straftat, der Persönlichkeit des Verurteilten und seines Gesamtverhaltens — insbesondere seiner Arbeitsleistungen — der Strafzweck als erreicht angesehen werden kann. Das Gesetz verpflichtet den Staatsanwalt, besonders aber auch den Leiter einer Strafvollzugseinrichtung (wer könnte auch die Entwicklung des Strafgefangenen besser einschätzen?), ständig zu prüfen, ob diese Voraussetzungen gegeben sind, um einen Antrag auf vorzeitige Entlassung beim zuständigen Gericht stellen zu können.

Wie beginnt die Umerziehung im Strafvollzug?

Nach der Einlieferung eines Strafgefangenen in eine Strafvollzugseinrichtung sind zunächst die notwendigen Formalitäten in verwaltungsmäßiger Hinsicht, wie Identitätsfeststellung der Person und Registrierung der mitgebrachten Eigentumsgegenstände u. ä., zu erfüllen. Der Straf-

vollzug muß sich, will er eine möglichst erfolgreiche Erziehungsarbeit leisten, an Hand des Urteils und der Persönlichkeit erst einmal orientieren und evtl. vorhandene Zweifelsfragen klären. Unter Berücksichtigung der gewonnenen ersten Erkenntnisse sind dann die zunächst als Grundlage zu betrachtenden ersten Erziehungsmaßnahmen festzulegen. Deshalb ist es nicht ohne Bedeutung, daß das Urteil, das für die Einschätzung sehr wichtig ist, so bald wie möglich dem Strafvollzug zur Verfügung steht.

Die Feststellung im Rechtspflegeerlaß des Staatsrates, daß Überzeugung und Erziehung immer mehr zur Hauptmethode der gesamten staatlichen Tätigkeit werden, trifft in vollem Umfang auch auf die Arbeit im sozialistischen Strafvollzug zu. Das verlangt eine ständige Beschäftigung mit dem Rechtsbrecher, eine unmittelbare persönliche Kontaktaufnahme, um zu einer gewissen Vertrauensbasis zu gelangen, die den Strafgefangenen zugleich anregt, selbst am Umerziehungsprozeß aktiv mitzuwirken. Die erste eingehendere Kontaktaufnahme mit dem neu eingelieferten Strafgefangenen erfolgt in der Form eines Erziehungsgesprächs, des sog. Aufnahmegesprächs, das den Verurteilten mit den Menschen zusammenführt, denen in der Folgezeit im staatlichen Auftrag seine unmittelbare Erziehung anvertraut ist. Der Strafgefangene erfährt in diesem Erziehungsgespräch, nachdem sein Gesundheitszustand ärztlich beurteilt wurde, wo er untergebracht und zur Arbeit eingesetzt wird.

Dabei werden nach Möglichkeit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten des Strafgefangenen und seine gesamte körperliche und geistige Konstitution berücksichtigt. Auf Grund dieser Einschätzung wird ihm eine zumutbare Tätigkeit zugewiesen. Dabei ist es selbstverständlich, daß bei der Vielfältigkeit der Kenntnisse und der Ausbildung der Strafgefangenen nicht jeder Fachrichtung Rechnung getragen werden kann. Die Möglichkeiten des Strafvollzugs sind ja nicht unbegrenzt. Wo und wie sollten z. B. im Strafvollzug alle Verkäuferinnen und Verkäufer, Modistinnen, Stenotypistinnen, Verwaltungsangestellten, Bäcker, Fleischer, Kraftfahrer u. ä. Berufsgruppen entsprechend ihrer Ausbildung eingesetzt werden? Der Strafvollzug muß sich bei der Organisation des produktiven Arbeitseinsatzes der Verurteilten vor allem auch von den vorhandenen volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten leiten lassen. Von dieser Seite aus gesehen, ist jeder Arbeitseinsatz eines Strafgefangenen auch insofern besonders wertvoll, als sich im Prozeß der produktiven Arbeit während des Vollzugs der Freiheitsstrafe für ihn die Möglichkeit der Qualifizierung und Weiterbildung oder des Erwerbs weiterer und neuer, volkswirtschaftlich wichtiger Berufskennnisse ergibt. Dieses Moment muß auch bei den Maßnahmen für die Wiedereingliederung in den allgemeinen gesellschaftlichen Lebens- und Arbeitsprozeß besonders beachtet werden. Bei Aufnahme des Strafgefangenen ist ihm auch die Hausordnung zu erläutern; ferner sind ihm die Ordnungs- und Verhaltensregeln sowie seine Rechte und Pflichten in der Strafvollzugseinrichtung bekanntzugeben. Darüber hinaus muß er über die Hygiene- und Arbeitsschutzbestimmungen und die Möglichkeiten für eine kulturelle Betätigung belehrt werden. Der Strafgefangene wird auf diese Weise umfassend in die Ordnung der Strafvollzugseinrichtung eingeführt. Je ehrlicher und bewußter ein Strafgefangener diese Erziehungsarbeit des Strafvollzugs unterstützt, desto günstiger sind die Voraussetzungen der Erziehung, desto schneller wird die Einschätzung zeigen, daß der Strafzweck erreicht und damit eine evtl. vorzeitige Entlassung gerechtfertigt ist.

Will der sozialistische Strafvollzug seine Arbeit erfolgreich gestalten, so darf er also bei der Durchführung